

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Softwareprodukten der Consulting4IT GmbH

1. Geltung

- 1.1** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Consulting4IT GmbH (im Folgenden: „C4IT“) gelten für sämtliche Angebote, Aufträge und Lieferungen zum Erwerb von Software (im Folgenden „Leistungen“), die wir für unsere Kunden erbringen.
- 1.2** Der Umfang und die Ausprägung der Lizenz wird in Form eines Lizenzscheines dargestellt. Falls kein Lizenzschein vorgesehen ist, tritt an Stelle des Lizenzscheines die zugehörige Handelsrechnung.
- 1.3** Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4** Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende AGB unserer Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht widersprechen. Durch vorbehaltlose Auftragsannahme oder Auftragsdurchführung werden diese nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsschluss

- 2.1** Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht anders ausdrücklich erklärt. Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot, das wir binnen 10 Werktagen annehmen können. Der Vertrag kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Die Auftragsbestätigung kann per Post, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
- 2.2** Umfang und Gegenstand unserer Leistungen, insbesondere die Software-Komponenten, Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung, bestimmen sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung und dem Lizenzschein.
- 2.3** Die technischen Eigenschaften der von C4IT gelieferten Standardsoftware ergeben sich aus der Dokumentation (technische Datenblätter/Produktbeschreibung, Bedienungsanleitung, Handbuch/Online-Hilfe). Die darin enthaltenen Angaben sind Leistungsbeschreibungen, keine Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfall als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- 2.4** Änderungen des Auftrags bedürfen der Schriftform.
- 2.5** Mitarbeiter und Handelsvertreter der C4IT haben keine Bevollmächtigung zum Vertragsabschluss.

3. Gegenstand unserer Leistungen; Leistungszeit

- 3.1** Gegenstand unserer Leistungen ist der Verkauf und die Lieferung von Standardsoftware, einschließlich der dazugehörigen Benutzerdokumentation sowie die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzen). Installation, Einweisung und Support/Wartung der Software sind nur geschuldet, soweit zusätzlich vereinbart.
- 3.2** Die Software wird dem Kunden in der im Lizenzschein bezeichneten Version zur Verfügung gestellt. Updates und Upgrades sind vom Leistungsumfang nicht erfasst, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart.
- 3.3** C4IT überlässt dem Kunden ein Exemplar der Vertragssoftware auf CD-ROM sowie die zugehörige Benutzerdokumentation oder stellt diese zum Download bereit.
- 3.4** Verzögerungen der Auftragsdurchführung aufgrund von Betriebsstörungen, soweit sie nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien C4IT für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung. Wird die Auftragserbringung um mehr als einen Monat verzögert, so sind C4IT und der Kunde berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Einräumung von Nutzungsrechten an der Software

- 4.1** Mit vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr gewährt C4IT dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, die Software in dem in der Auftragsbestätigung und dem Lizenzschein bestimmten Umfang zu nutzen.
- 4.2** Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein.

5. Lizenzgebühren

- 5.1** Die Lizenzgebühr für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software nach Ziff. 4 ergibt sich aus dem an den Kunden gestellte Angebot. Es handelt sich um eine Einmalzahlung für den Erwerb der Software
- 5.2** Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer.

6. Zahlungsbedingungen; Zurückbehaltungsrecht; Aufrechnungsverbot

- 6.1** Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zahlungsverzug.
- 6.2** Die Kosten für die Diskontierung und die Einziehung von Wechseln, Schecks und anderen Anweisungspapieren trägt der Kunde, sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung festgehalten ist.
- 6.3** Dem Kunden stehen ein Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt sind oder auf Gewährleistungsansprüchen beruhen.

7. Übergabe der Software; Eigentumsvorbehalt; Import- und Exportbeschränkungen

- 7.1** C4IT übergibt dem Kunden die Software in maschinenlesbarer Form auf einem üblichen Datenträger oder stellt diese zum Download bereit (im Folgenden: „Übergabe“). Der Kunde trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe der Software geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Zerstörung) der Kopien der Software auf den Kunden über.
- 7.2** Soweit nicht anders vereinbart, wird die Vertragssoftware vom Kunden installiert. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend der Anforderungen der Software gemäß Lizenzschein bereitzustellen.
- 7.3** C4IT behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien der Software sowie der Benutzerdokumentation bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren gemäß Ziff. 5 vor. Bei Zahlungsverzug hat der Lizenzgeber das Recht, auf Kosten des Lizenznehmers sämtliche Kopien der Vertragssoftware, an denen sich der Lizenzgeber das Eigentum vorbehalten hat, herauszuverlangen, oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Lizenznehmer zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien der Vertragssoftware zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen der Vertragssoftware unwiderruflich von den Systemen des Lizenznehmers oder des Dritten gelöscht wurden. Vor der endgültigen Eigentumsübertragung wird der Lizenznehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers über die Rechte an der Vertragssoftware verfügen.

7.4 Die Software kann Export- und Importbeschränkungen unterliegen. Insbesondere kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen bzw. es können Genehmigungspflichten bestehen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung durch C4IT steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

8. Gewährleistung; Proof of Concept

- 8.1** Die dem Kunden von C4IT überlassene Software entspricht der Produktbeschreibung. Bei unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit sowie bei nur unerheblicher Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit bei gleichzeitiger Funktionsfähigkeit der Software hat der Kunde keine Gewährleistungsansprüche.
- 8.2** Sofern der Kunde die Software im Rahmen einer Testphase (Proof of Concept) getestet hat, gilt die Lieferung der getesteten Software als mangelfrei. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass der gelieferte Stand der Software nicht dem getesteten Stand entspricht.
- 8.3** C4IT leistet Gewähr dafür, dass der Kunde die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.
- 8.4** Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Lizenzschein genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von C4IT berechtigt zu sein.
- 8.5** Der Kunde hat die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese Mängel bei Vorliegen C4IT unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. Insoweit und ergänzend gilt § 377 HGB.
- 8.6** Im Falle eines Sachmangels ist C4IT zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird C4IT gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übergeben, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen beim Kunden. Bei Rechtsmängeln wird C4IT dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

- 8.7** C4IT ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. C4IT genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem C4IT mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
- 8.8** Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt.
- 8.9** Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.
- 8.10** Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet C4IT nur nach Ziff. 12 dieses Vertrags.
- 8.11** Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Vertragssoftware, im Falle des Verkaufs mittels Download aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziff. 12 dieses Vertrags.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1** C4IT ist verpflichtet, die persönlichen und geschäftlichen Daten der Kunden, die C4IT im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Kunde C4IT von dieser Pflicht entbindet oder gesetzliche Verpflichtungen zur Offenlegung, z.B. gegenüber Behörden, bestehen.
- 9.2** C4IT ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragsdurchführung erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich gekennzeichneten Dokumenten und Informationen nur zur Durchführung des Auftrags zu verwenden und – auch nach Beendigung des Auftrags – vertraulich zu behandeln.
- 9.3** C4IT verarbeitet die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Daten der Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

10. Haftung

- 10.1** C4IT haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

- 10.2** Auch bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung haftet C4IT nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, lediglich bei Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von C4IT auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 10.3** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet C4IT nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt, mit dessen Entstehen gerechnet werden konnte.
- 10.4** Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.5** Vertragswesentlicher Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.6** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von C4IT.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1** Bei einer Haftungsbegrenzung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden ist die Haftung pro Schadensereignis bei Sach- und Vermögensschäden auf 500.000,- € begrenzt, für sämtliche Schäden innerhalb eines Kalenderjahres jedoch jeweils auf höchstens das Doppelte dieses Betrags.
- 11.2** Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit darüberhinausgehende Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von C4IT gedeckt sind.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort; anwendbares Recht

- 12.1** Erfüllungsort, auch für die Nacherfüllung, ist der Sitz von C4IT in Waldbronn.
- 12.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden entstehenden Streitigkeiten ist Karlsruhe.
- 12.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).